

## **Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wurde u.a. wegen der steuerlichen Behandlung der Entschädigung neu gefasst. Der aktuelle Stand dazu kann den Erläuterungen zur steuerrechtlichen Behandlung von Auslagenersatz und Verdienstausfallentschädigung (ab S. 14) entnommen werden. Im Übrigen wurde das Satzungsmuster an den aktuellen Stand des Feuerwehrgesetzes - Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015, in Kraft getreten am 30.12.2015<sup>1</sup> - angepasst. Die Rechtsgrundlage für die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr findet sich in § 16 FwG. Aus dieser Vorschrift ergeben sich die weiteren Voraussetzungen, an denen sich das Satzungsmuster orientiert. § 16 FwG eröffnet die Möglichkeit, Auslagen und Verdienstausfall entweder in tatsächlicher Höhe zu ersetzen (Spitzabrechnung) oder mittels Durchschnittssätzen (Pauschalierung) vorzugehen. Da Durchschnittssätze nur durch Satzung festgesetzt werden können, behandelt das folgende Satzungsmuster eben diesen Fall. Der örtlichen Ebene bleibt es vorbehalten, sich für eine entsprechende Vorgehensweise zu entscheiden.

Das Satzungsmuster wurde in mehreren Besprechungen mit Vertretern des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) erarbeitet. Der Gemeindetag dankt an dieser Stelle den Vertretern des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg (Frau Windmüller, Herrn Österle), den Vertretern des Ministeriums für Finanzen (Frau Isler, Herrn Leis) sowie der Oberfinanzdirektion Karlsruhe (Frau Dr. Schuster) und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (Frau Welle) für die konstruktive und engagierte Zusammenarbeit.

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ....nach § 16 FwG**

### **(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)**

**vom ....**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom...zuletzt geändert durch ...in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom...zuletzt geändert durch...hat der Gemeinderat der Stadt/Gemeinde....am...folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 25 auf Seite 1184.

## **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde.....Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von ....Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

## **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von .... Euro für die ersten drei Stunden und von .... Euro für jede weitere Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um .... Euro/Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann Teil 1	Euro
Atenschutzgeräteträger	Euro
Sprechfunker	Euro
Maschinist	Euro
.....	Euro

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	Euro/Jahr
Stv. Kommandant	Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	Euro/Jahr
Gerätewart	Euro/Jahr
Stabführer	Euro/Jahr
Leitung Altersabteilung	Euro/Jahr
Abteilungskommandant	Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant	Euro/Jahr
Jugendgruppenleiter	Euro/Jahr
Abteilungsgerätewart	Euro/Jahr
.....	Euro/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	Euro/Jahr
Stv. Kommandant	Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	Euro/Jahr
Gerätewart	Euro/Jahr
Stabführer	Euro/Jahr
Leitung Altersabteilung	Euro/Jahr
Abteilungskommandant	Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant	Euro/Jahr
Jugendgruppenleiter	Euro/Jahr
Abteilungsgerätewart	Euro/Jahr
.....	Euro/Jahr

#### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall .... Euro/Stunde gewährt.

#### **§ 5 Antrag**

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

#### **§ 6 Freiwilligkeitsleistungen**

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am XX.YY.ZZZZ in Kraft.

....., den XX.YY.ZZZZ

.....

Bürgermeister/in

## Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Erläuterungen

### Zu § 1: Entschädigung für Einsätze

#### Allgemeine Hinweise

Das Muster regelt entsprechend der Ermächtigung des Feuerwehrgesetzes nur die **Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**. Für die hauptamtlichen Kräfte der Gemeindefeuerwehren (Beamte, Beschäftigte) beurteilt sich die Besoldung bzw. das Entgelt nach den besoldungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen/tarifrechtlichen Vorschriften. Evtl. Aussagen in der Satzung kann allenfalls Hinweisfunktion beigemessen werden.

§ 16 FwG verlangt eine ehrenamtliche Tätigkeit und die Leistung eines Feuerwehrdienstes. **Feuerwehrdienst** liegt regelmäßig vor, wenn der für diese Entscheidung zuständige Funktionsträger den Feuerwehrdienst angeordnet hat.

Der **angeordnete Bereitschaftsdienst** kann vor Ort mit einem gesonderten Satz entschädigt werden, der jedoch unter dem Entschädigungssatz pro Stunde für Einsätze liegt.

Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung gehört zu den allgemeinen örtlichen Regelungen, die die Gemeindefeuerwehren berühren und zu deren beabsichtigtem Erlass der **Feuerwehrausschuss** zu hören ist (siehe § 10 Absatz 4 Satz 2 FwG).

§ 16 FwG gibt dem Wortlaut nach nur den **ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen selbst einen Anspruch auf Entschädigung**.<sup>2</sup> Will der **Arbeitgeber** diese Ansprüche geltend machen so ist dafür eine **rechtsgeschäftliche Abtretungserklärung** zwischen dem Feuerwehrangehörigen und dem Arbeitgeber erforderlich. § 16 FwG geht davon aus, dass der Feuerwehrangehörige für die Zeiten, in denen er während der Arbeitszeit am Feuerwehrdienst teilnimmt, von seinem Arbeitgeber keinen Lohn erhält und die Gemeinde ihm den Verdienstausschlag ersetzt.<sup>3</sup> Ein Teil der Arbeitgeber ist aber bereit, den Lohn weiter zu bezahlen, wenn die Gemeinde ihnen diesen erstattet.<sup>4</sup> § 16 FwG steht entsprechenden Vereinbarungen zwischen dem Feuerwehrangehörigen, der Gemeinde und dem Arbeitgeber nicht entgegen, da sie dem Sinn und Zweck der Vorschrift entsprechend sicherstellen, dass dem Feuerwehrangehörigen keine finanziellen Nachteile entstehen.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 16, Rn. 8.

<sup>3</sup> Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 16, Rn. 8.

<sup>4</sup> Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 16, Rn. 8.

<sup>5</sup> Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 16, Rn. 8.

Die Behandlung der Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr als **Aufwandsentschädigung im Sinne des Steuerrechts** setzt voraus, dass in der Satzung selbst die Entschädigung als Aufwandsentschädigung bezeichnet wird. Dabei ist es aus steuerrechtlicher Sicht unschädlich, dass die Satzung wegen der Abgeltung der Entschädigungsansprüche nach dem Feuerwehrgesetz den Verdienstaufschlag und die Auslagen zusätzlich nennt.

Es bleibt beim Rechtssystem des Musters von 1989 bzw. 1991, wonach für Einsätze eine Entschädigung "rund um die Uhr" gewährt wird, die in Form des **einheitlichen Durchschnittssatzes** sowohl Verdienstaufschlag als auch Auslagen pauschaliert. Die Pauschalierung bringt den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gegenüber der Abrechnung auf Nachweis aus folgenden Gründen steuerliche Vorteile: Die Steuerfreiheit für die Entschädigung greift nur bei einer Aufwandsentschädigung, also einem in der Satzung die Entschädigung pauschalierenden Durchschnittssatz. Würde der Entschädigungsanspruch des ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nicht mit einem Durchschnittssatz geregelt, sondern auf Nachweis abgerechnet (Spitzabrechnung), wäre der Erstattungsbetrag für tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag für den Steuerpflichtigen Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes; der Erstattungsbetrag wäre dann wegen des Ersatzes von entgangenen bzw. entgehenden Einnahmen steuerpflichtiges Einkommen.

Die Satzung muss für eine bestimmte Art von Feuerwehrdienst **entweder** die **Pauschalierung** oder die **Abrechnung auf Nachweis** regeln. Wird in der Satzung die Entschädigung pauschaliert, scheidet die Abrechnung auf Nachweis aus. Daher ist eine Satzungsregelung nicht möglich, wonach bei einem entstandenen Verdienstaufschlag oder bei notwendigen Auslagen über die Höhe des Pauschalsatzes hinaus eine Entschädigung in der tatsächlich entstandenen Höhe (gegen Nachweis) gewährt wird. Gleiches gilt für die umgekehrte Regelung, wonach bei Nachweisschwierigkeiten oder fehlenden Nachweismöglichkeiten, einem dem Grund und der Höhe nach jedoch glaubhaften Anspruch, ein Pauschalsatz gewährt wird.

Bei einer Pauschalierung der Entschädigung hat die Satzung den Pauschalsatz hinreichend bestimmt festzulegen, d. h. im Regelfall durch einen genauen **Stundensatz**. Auf Bemessungsgrundlagen außerhalb der Satzung kann nicht verwiesen werden, sofern es sich nicht um Rechtsnormen handelt.

Bei der Entschädigung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr kann nicht zwischen nach § 34 FwG kostenfreien und kostenpflichtigen Einsätzen unterschieden werden, da es sich nicht um eine unterschiedliche Art von Feuerwehrdienst handelt. Der Kostenersatz der Gemeinde nach § 34 FwG berührt den Entschädigungsanspruch der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach § 16 FwG nicht.

§ 16 FwG macht im Gegensatz zu § 34 FwG keine Vorgaben dahingehend, ob **stündlich** oder **halbstündlich** zu entschädigen ist. Insofern bleibt es der örtlichen Ebene vorbehalten eine dahingehende Entscheidung zu treffen. Vor dem Hintergrund der Stärkung des Ehrenamtes stellt das Satzungsmuster auf die stündliche Abrechnung ab.

Der **Entschädigungsanspruch des § 16 FwG** steht dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr zu. Es handelt sich hierbei um einen **Rechtsanspruch**. Über die Geltendmachung dieses individuellen Anspruchs entscheidet der Angehörige der Gemeindefeuerwehr. Wird für die Einsätze der Gemeindefeuerwehr aufgrund § 34 FwG

Kostenersatz erhoben, ist dieser wegen seines Charakters als Anspruch der Gemeinde im Haushalt der Gemeinde (brutto) zu veranschlagen und bei der Gemeinde zu vereinnahmen. Es ist daher nicht möglich, die Kostenersatzbeträge direkt durch die Gemeindefeuerwehr erheben zu lassen und sie bei der Kameradschaftskasse zum Zweck der Weitergabe an die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr oder als durch konkludentes Verhalten gespendete Einsatzgelder zu vereinnahmen, sie quasi als Zufluss von Einsatzgeldern zu verwenden. Soweit die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf die Entschädigung nach § 16 FwG zum Zwecke der Förderung der Kameradschaftskasse ganz oder teilweise verzichten möchten, bedarf es entsprechender, individueller Abtretungserklärungen.

Für Nachteinsätze und Einsätze an Sonn- und Feiertagen sehen Satzungen teilweise Zeitzuschläge vor. Dies ist als Aufstockung der Grundentschädigung nur dann denkbar, wenn es als eigene Art von Feuerwehrdienst begründbar ist.

Die Pauschalierung geht vom Grundsatz aus, dass der den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Durchschnitt entstehende Verdienstaufschlag einschließlich Auslagen durch die Pauschale entschädigt wird. Die **Pauschale** führt somit zu einer **Nivellierung aller Ansprüche**, d. h. höhere Ansprüche werden auf den Durchschnitt abgesenkt und niedrigere Aufwendungen dann auf den festgelegten Pauschalsatz angehoben.

**Ruhezeiten** sind Zeiten des Feuerwehrdienstes im Sinne des § 16 FwG (siehe Schreiben des Innenministeriums vom 12. Dezember 1990 6-1523.0/5 INFO 14/91). Fraglich ist, wie der Einsatzleiter die individuellen Ruhebedürfnisse einschätzen kann bzw. soll. Ansatzpunkte kann hierbei die entsprechende Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes liefern.<sup>6</sup> Danach hat der Einsatzleiter nach Einsätzen in den Nachtstunden (zwischen 22.00 und 06.00 Uhr) zu gewährleisten, dass den Einsatzkräften so viel Zeit zur Erholung belassen wird, wie zur Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit erforderlich ist. Ein Anhaltspunkt für die Dauer der Ruhezeit sollte die Zeit der geopferten Nachtruhe sein. Die Fachempfehlung kann unter folgendem Link abgerufen werden: [http://www.feuerwehrverband.de/fileadmin/Inhalt/FACHARBEIT/FB7\\_Sozialwesen/DFV\\_Ruhezeiten\\_der\\_FF\\_nach\\_Einsaetzen.pdf](http://www.feuerwehrverband.de/fileadmin/Inhalt/FACHARBEIT/FB7_Sozialwesen/DFV_Ruhezeiten_der_FF_nach_Einsaetzen.pdf)

Die **Brandsicherheitswache** kann sowohl als Bestandteil des Einsatzdienstes betrachtet werden (dann wird gemäß § 1 des Musters entschädigt), kann aber auch als eigene Art der Tätigkeit bzw. des Feuerwehrdienstes bezeichnet und damit gegenüber dem Einsatz unterschiedlich entschädigt werden.

**Durchschnittssätze** können einheitlich für den gesamten Feuerwehrdienst gelten, aber auch nach Art des Feuerwehrdienstes in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.<sup>7</sup> Das Feuerwehrgesetz ermächtigt nur zu einer Differenzierung in der Höhe der Durchschnittssätze, lässt andere Unterscheidungen, wie z.B. nach der Form der Entschädigungen (Spitzabrechnung neben Durchschnittssätzen für dieselbe Art des Feuerwehrdienstes), nicht zu.<sup>8</sup> Das Feuerwehrgesetz verlangt nicht, Verdienstaufschlag und Auslagen in der gleichen Form zu entschädigen.<sup>9</sup> Sind z.B. für den Verdienstaufschlag Durchschnittssätze festgesetzt, können die Auslagen für diese Art des Feuerwehrdienstes

---

<sup>6</sup> Erholungs- bzw. Ruhezeiten für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren nach Einsätzen - Fachempfehlung vom 1. Juni 2004, geprüft und überarbeitet im März 2013.

<sup>7</sup> Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 16, Rn. 12.

<sup>8</sup> Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 16, Rn. 12.

<sup>9</sup> Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 16, Rn. 12.

spitz abgerechnet werden und umgekehrt.<sup>10</sup> Das Satzungsmuster schlägt vor, den Einsatzdienst und die Aus- und Fortbildungslehrgänge nach Durchschnittssätzen zu entschädigen, soweit sie – wegen ihrer Dauer von zusammenhängend mehr als zwei Tagen – nicht nach § 2 Absatz 4 des Satzungsmusters spitz abzurechnen sind.

Wird nach Feuerwehrdiensten differenziert entschädigt, wird der Feuerwehrdienst, für den Durchschnittssätze nicht festgesetzt sind, nach § 16 Absatz 1 Satz 1 FwG spitz abgerechnet.<sup>11</sup>

Trotz der eben genannten Möglichkeit nach der Art von Feuerwehrdienst zu unterscheiden und nur für bestimmte Arten von Feuerwehrdienst Pauschalsätze festzulegen, wird es als sinnvoll erachtet, dass für den Fall der Pauschalierung, dies dann für alle Arten von Feuerwehrdienst umgesetzt wird.

### **Selbstständige**

Bei auf Nachweis abzurechnender Entschädigung (z.B. Einsätze und Aus-/Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen) wird Verdienstaufschlag in tatsächlich entstandener Höhe ersetzt.

Die **Beweislast** für den Verdienstaufschlag liegt in diesem Fall sowohl hinsichtlich des Grundes als auch der genauen Höhe beim **Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**. Bei Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen (also Selbstständige, Handwerker, Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige), kann die Höhe des Verdienstaufschlags entsprechend § 252 BGB - entgangener Gewinn - berechnet werden (die Beweiserleichterung des § 252 Satz 2 BGB gilt für den Entschädigungsanspruch des § 16 FwG nicht).

Die Einkommensteuer-Bescheide können hierbei eine Hilfestellung bieten. Sind Einkommensteuer-Bescheide für einen bestimmten Zeitraum vorhanden – beispielsweise für die letzten drei Jahre – so kann daraus ein durchschnittliches (Jahres-)Einkommen gebildet werden, das wiederum der Berechnung der Entschädigung zugrunde gelegt werden kann.

### **Erfrischungszuschuss**

Bei einem Einsatz über vier Stunden hat jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr einen Anspruch auf Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG). Erfrischungen sind zwar nach dem Wortinhalt in erster Linie Getränke; die der Vorschrift zugrundeliegende Praxis umfasst aber auch die kostenlose Verpflegung der eingesetzten Angehörigen der Gemeindefeuerwehr. Im Hinblick auf diese bestehende Praxis hat die Gemeinde des Einsatzortes den Erfrischungszuschuss zu leisten.

Der Anspruch auf Erfrischungszuschuss besteht neben einem Anspruch auf pauschalierenden Auslagenersatz.

Es bleibt den Gemeinden überlassen, in welcher Form und in welchem Umfang sie diesen Erfrischungszuschuss zahlen oder durch die Ausgabe eines Vespers oder von Getränken an der Einsatzstelle abgeltet. Dabei ist eine der beiden Alternativen vor Ort anzuwenden. Eine

---

<sup>10</sup> Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 16, Rn. 12.

<sup>11</sup> Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 16, Rn. 12.



Regelung im Sinne des § 1 Absatz 4 des Musters ist dann notwendig, wenn die Auszahlung eines Geldbetrages an die Feuerwehrangehörigen erfolgt.

Eine Satzungsregelung kann so aussehen, dass die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für jeden Einsatz über vier Stunden einen als Aufwandsentschädigung gewährten einheitlichen Erfrischungszuschuss in Höhe eines bestimmten Betrages (z.B. 8 - 12 Euro) erhalten, wenn Erfrischungen nicht gereicht werden (können).

## **Zu § 2: Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

Die Zeitspanne von **drei Stunden** für die Auslagenpauschale geht von der Annahme aus, dass Aus- und Fortbildungsveranstaltungen während der Wochentage am Abend in etwa bis zu dieser Zeitdauer laufen und den währenddessen entstehenden Verpflegungsaufwand abdecken sollen. Länger dauernde Lehrgänge finden regelmäßig am Wochenende statt (Freitagnachmittag, Samstag). Insbesondere bei Veranstaltungen am Samstag sollten in die Pauschale für jede weitere Stunde die Verpflegungsaufwendungen für Mittagessen einbezogen werden. Sollte für länger dauernde Lehrgänge ein Regelungsbedarf bestehen (über sechs Stunden hinaus), wäre dies bei den weiteren Stunden zu berücksichtigen.

In manchen Satzungen der Gemeinden wird für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nicht ein an der Zeitdauer orientierter Pauschalsatz, sondern eine Pauschale für den jeweiligen Lehrgang (Truppmann, Truppführer, Maschinisten, Sprechfunkausbildung, Atemschutzgeräteträger) bestimmt. In diesem Fall wäre in der Satzung der als Feuerwehrdienst zu entschädigende Lehrgang tatbestandsmäßig in Anlehnung an die Formulierung des Musters zu nennen. Die Satzung hat aus rechtsstaatlichen Gründen den jeweiligen Entschädigungssatz zu nennen. Die Höhe des Entschädigungssatzes kann nicht in das Ermessen der Verwaltung oder des Kommandanten gestellt werden. Sollen Entschädigungen Dritter (z. B. Land oder Landkreis) auf die gemeindliche Entschädigung angerechnet werden, empfiehlt es sich, den Umfang der Leistungen Dritter vor Festlegung der Pauschale zu klären. Dabei sollte dies nur für vergleichbare Leistungen, d. h. gleiche Ansprüche wie an die Gemeinde gelten. Bei nicht pauschalisierten Auslagen wird spitz abgerechnet – das erfasst dann auch die Reisekosten. Die Verwendung des Begriffs der "Tagespauschale" bedarf einer genauen Definition. Die Tagespauschale kann sowohl als Mindestsatz als auch als Höchstsatz verstanden werden. Regelt die Satzung das Entschädigungsverfahren (z. B. Arbeitnehmer haben die Höhe des Verdienstauffalls durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen), muss darauf geachtet werden, dass damit Entschädigungsansprüche nicht abgeschnitten, eingeschränkt oder wesentlich erschwert werden; andere Verfahrensschritte oder Nachweismöglichkeiten dürfen nicht ausgeschlossen werden.

Für die Entschädigung wegen Teilnahme an Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule und vergleichbaren Lehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei Tagen besteht ein weit verbreiteter Wunsch, Tagespauschalen festzusetzen. Begründet ist dies mit den Schwierigkeiten der Selbstständigen (insbesondere Handwerker und Landwirte), bei Feuerwehrdienst von mehr als zwei Tagen den Verdienstauffall, nachzuweisen. So berechtigt diese Überlegungen gerade bei Selbstständigen sind, so ist doch nach dem klaren Wortlaut des § 16 FwG bei einem Feuerwehrdienst über zwei Tage eine Entschädigung nur auf Nachweis möglich, eine pauschalierende Satzungsregelung scheidet aus. Der Angehörige der Gemeindefeuerwehr hat keine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Entschädigungsarten. Daher kann ihm die Satzung beispielsweise nicht anbieten, dass

entweder auf Nachweis abgerechnet wird oder bei keiner oder erschwerter Nachweismöglichkeit oder ohne Vorlage eines Nachweises eine Pauschale bezahlt wird.

Mit der Formulierung "für diese Zeit" wird klargestellt, dass die aufgestockte Aufwandsentschädigung nur für diejenigen Stunden gezahlt wird, in denen ein Verdienstaussfall entstanden ist. Ansonsten würde eine Aufstockung des Grundbetrags der Aufwandsentschädigung für die gesamte Ausbildungszeit eintreten, wenn es nur während einer Stunde zu einem Verdienstaussfall kommt.

Fallen die Voraussetzungen für die Aufstockung des Entschädigungsbetrages während der Dauer der Ausbildung weg oder liegen sie nicht vor, da während dieser Zeit kein Verdienstaussfall (mehr) entsteht, ist nur noch der Grundbetrag (für die Auslagenpauschalierung) zu entschädigen.

Diese Systematik ist auch zu beachten, wenn für andere Formen des Feuerwehrdienstes entsprechend § 16 FwG getrennte Durchschnittssätze für Verdienstaussfall und Auslagen festgelegt werden. Es muss eine Aufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrags für die Auslagen geben, der um den weiteren Entschädigungsanspruch zur Abgeltung des Verdienstaussfalls aufgestockt wird.

### **Reisekosten**

Die aufgrund von § 16 Absatz 3 FwG i. V. m. § 2 Absatz 3 des Musters und des Landesreisekostengesetzes gezahlten Reisekostenvergütungen werden aus einer öffentlichen Kasse (Gemeindekasse) gezahlt und sind – vorbehaltlich der Begrenzung der Vergütungen für Verpflegung auf die nach § 9 Absatz 4a EStG maßgebenden Beträge - damit nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei. Reisekostenvergütungen sind die als solche bezeichneten Vergütungen, die dem Grund und der Höhe nach unmittelbar nach Maßgabe der reisekostenrechtlichen Vorschriften des Landes gezahlt werden. Bei Erstattungen durch Dritte braucht die Gemeinde nicht zu prüfen, ob die erstatteten Reisekosten Werbungskosten darstellen und ob die reisekostenrechtlichen Vorschriften zutreffend angewendet worden sind.

Bereits vor der Anmeldung (Nummer 3.3 VwV-Feuerwehrausbildung regelt formal die Anmeldung) des Bürgermeisteramts zum Lehrgang an der Landesfeuerweherschule wäre mit dem Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine eindeutige Vereinbarung mit dem Inhalt zu treffen, welcher Stundensatz auf wie viele Stunden täglich und für welche Tage gewährt wird. Diese Klarstellung gilt auch für Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber die Vergütung für den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr während des Lehrgangs in Bruchsal weiterbezahlt.

Die Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ist bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen über zwei Tagen nicht anwendbar, da § 16 Absatz 4 FwG gegenüber der Satzungsermächtigung des § 16 Absatz 1 FwG spezieller ist. Daher kann auch eine evtl. getroffene Höchstbetragsregelung nicht wirksam werden.

Zu beachten ist, dass die Möglichkeit der pauschalen Entschädigung der Aus- und Fortbildungslehrgänge auf Landkreisebene nach § 2 Absatz 5 des Musters **alternativ** zu der Regelung in § 2 Absatz 1 des Musters steht. Das bedeutet, dass entweder eine Entschädigung nach § 2 Absatz 1 oder aber nach § 2 Absatz 5 des Musters erfolgt. Die Formulierung wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in das Muster aufgenommen.

### Zu § 3: Zusätzliche Entschädigung

Mit der Aufwandsentschädigung und mit der zusätzlichen Entschädigung nach § 16 Absatz 2 FwG kann auch eine Tätigkeit der - ehrenamtlich tätigen - besonderen Funktionsträger in der Aus- und Fortbildung abgegolten werden. Inwieweit hauptamtliche Kräfte der jeweiligen Gemeindefeuerwehren in der Aus- und Fortbildung tätig werden müssen und dafür zu entschädigen sind, beurteilt sich allein nach den dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Vorschriften, die Satzung ist auf diesen Personenkreis - mangels Ermächtigung im Feuerwehrgesetz - nicht anwendbar. Folgender Personenkreis kommt in Frage: Kommandant, stellvertretender Kommandant, Abteilungskommandant, stellvertretender Abteilungskommandant, Jugendfeuerwehrwart, stellvertretender Jugendfeuerwehrwart, Jugendgruppenleiter, Stabführer von musiktreibenden Zügen, ausgebildete Schiedsrichter sowie Gerätewarte mit Ausbildungsaufgaben. Allein dieser Personenkreis wäre in § 3 Absatz 1 der Satzung aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Personenkreis für Funktionsträger i.S.d. § 3 Absatz 2 des Musters nicht abschließend ist und den Gegebenheiten vor Ort angepasst werden kann.

Wird die Ausbildungstätigkeit (durch Ausbilder) in Form von Stundensätzen entschädigt, besteht ein konkreter und betragsmäßig eindeutig messbarer Bezug zur Ausbildungstätigkeit. Diese Beträge fallen unter den steuerrechtlichen Übungsleiterfreibetrag. Werden nicht konkrete Ausbildungsstunden bezahlt, sondern wird eine pauschale Entschädigung für die Aus- und Fortbildung gewährt, hat die Satzung die Zweckbestimmung (für die Aus- und Fortbildung) zu regeln.

Zur Bemessung der Funktionszulage für die Aus- und Fortbildung wird auf Folgendes hingewiesen:

Für Funktionsträger ist vor einer Satzungsregelung ein einheitlicher Entschädigungsbetrag festzulegen, der aufgrund der bestehenden Erfahrung und Praxis sowohl die Verwaltungs- als auch für die Ausbildungstätigkeit abgelten soll. Für diesen Entschädigungsbetrag ist dann anschließend überschlägig der Teil für Ausbildung und der Teil für sonstige Funktionstätigkeit, wie zum Beispiel Verwaltungstätigkeit, zu ermitteln.

Die Mitwirkung bei der Erstellung des Lehrplans (siehe allgemeine Erläuterungen zum Übungsleiterfreibetrag) ermöglicht lediglich den Einstieg in den Übungsleiterfreibetrag als solchen, die Höhe des Entschädigungsbetrags ist nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Ausbildungsstunden) für die Aus- und Fortbildung festzulegen.

Da die Funktionsträger, insbesondere die Feuerwehrkommandanten, die eigenen privaten Telekommunikationsmittel auch für die dem Feuerwehrdienst zuzurechnenden Kommunikationen benutzen, ist dieser Aufwand bei der Funktionszulage zu berücksichtigen. Der Aufwand ist, soweit funktionsbedingt - also nur anteilig - in die Entschädigung einzurechnen.

In die Funktionszulage ist der Mehraufwand des Funktionsträgers für den über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienst für Verdienstausschlag und die tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen einzubeziehen. Nach § 16 Absatz 3 FwG ist eine Reisekostenregelung neben einer zusätzlichen Entschädigung möglich.

Orientierung zur Höhe der Entschädigungssätze **kann** das gemeinsam von Gemeindegtag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband veröffentlichte Schreiben vom 9. Oktober 2017

geben. Hierzu wird auf die Gt-info Nr. 0710/2017 in der Druckausgabe vom 7. November 2017 verwiesen. Die **Orientierungswerte** geben keine Mindestsätze vor, sondern bilden einen Entschädigungskorridor ab. Dieser **Entschädigungskorridor** ist **nicht verbindlich**. Unter Zugrundelegung der regionalen Unterschiede sind die Orientierungswerte – bei Bedarf - auf Kreisverbandsebene auf eine mögliche Anwendbarkeit, ggf. unter Anpassung der genannten Sätze, zu überprüfen.

Wird die Funktion nicht über den gesamten Zeitraum des Kalenderjahres ausgeübt, erfolgt eine anteilige Auszahlung nach den den Dienst geleisteten Monaten.

#### **Zu § 4: Entschädigung für haushaltsführende Personen**

§ 4 der Satzung regelt für haushaltsführende Personen nur den Verdienstaussfall. Dies geschieht für Einsätze und für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen durch die Verweisung in § 4 auf die §§ 1 und 2 der Satzung und für länger dauernden Feuerwehrdienst dieser Art durch einen in § 4 festzulegenden Stundensatz.

Der Entschädigungsanspruch für Auslagen beurteilt sich dagegen direkt nach § 1 und § 2 des Satzungsmusters.

Die Steuerfreiheit erfasst wegen des für Feuerwehrdienst mit einer Dauer von nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen geltenden Begriffs der Aufwandsentschädigung, die nach den §§ 1 und 2 bezahlt werden, nur die Entschädigung bis zu zwei Tagen Feuerwehrdienst.

Bei haushaltsführenden Personen ist der Entschädigungsbetrag nach § 4 Satz 2 des Satzungsmusters (Stundensatz) für den über zwei Tage dauernden Feuerwehrdienst - wie im Falle der Abrechnung auf Nachweis durch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr - ein nach dem Einkommensteuerrecht maßgebendes Einkommen.

#### **Zu § 5: Antrag**

§ 16 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 FwG verlangen zur Gewährung der Entschädigungen für Verdienstaussfall und Auslagen einen Antrag.<sup>12</sup> Hierbei ist zu unterscheiden, ob es sich um eine pauschalierte Entschädigung oder um eine Spitzabrechnung des Verdienstaussfalls und der Auslagen handelt, da die Begründungsanforderungen für letztere Variante höher liegen.

Auf die gesetzlichen Anforderungen einer Zahlungsanordnung (§ 8 GemKVO) und die sachliche und rechnerische Feststellung einer Zahlungsanordnung (§ 11 GemKVO) wird an dieser Stelle verwiesen.

#### **Absatz 1 – Pauschalierte Entschädigung**

Zur Gewährung einer pauschalierten Entschädigung ist das Antragserfordernis erfüllt, wenn Verdienstaussfall und/oder Auslagen dem Grunde nach geltend gemacht werden. Als Anträge in diesem Sinne gelten die eingereichten Nachweise in den Einsatzberichten, Lehrgangsbescheinigungen, Protokolle etc. Diese müssen durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr unterzeichnet und ggf. zusätzlich durch den Kommandanten bestätigt werden. Ein Gruppenantrag reicht dabei aus.

---

<sup>12</sup> vgl. Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 16 Rn. 4.

## **Absatz 2 – Spitzabrechnung**

Zur Gewährung des Verdienstaufschlags und der Auslagen in tatsächlicher Höhe müssen diese dem Grunde und der Höhe nach plausibel nachgewiesen werden. Dies kann für den Verdienstaufschlag durch eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers (z.B. Lohnbescheinigungen, Bescheinigung durch die Personalstelle des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr) erfolgen. Dabei ist ferner zu beachten, dass die dort genannten Positionen dem Verdienstaufschlag des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr zuzuordnen sind. Andere Kosten, wie z.B. die Umsatzsteuer oder entgangener Gewinn, gehören nicht dazu.

## **Zu § 6: Freiwilligkeitsleistungen**

Durch das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17. Dezember 2015 (GABl. Seite 1184) wurde § 16 Absatz 7 neu in das FwG eingeführt. § 16 Absatz 7 FwG bildet die gesetzliche Grundlage zur Gewährung von finanziellen Unterstützungen, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der persönlichen Leistungsfähigkeit an die ehrenamtlich Tätigen. Einer gesetzlichen Ermächtigung hierfür hätte es nicht bedurft, da die Gemeinden bereits nach der vorher geltenden Rechtslage solche Maßnahmen treffen konnten.<sup>13</sup> Die Änderung hat die Wirkung eines Appells an die Gemeinden und dient lediglich der Klarstellung und Verdeutlichung der bereits geltenden Rechtslage.<sup>14</sup>

Die sog. "Übungsgelder", die in manchen Gemeinden als eine Art "Anerkennungsbetrag" für die Teilnahme am Übungsdienst gezahlt werden, sind in dieser Ausgestaltung keine Entschädigungsleistung nach § 16 FwG.<sup>15</sup> Diese Zahlungen sind, da § 16 FwG die Entschädigungsansprüche der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr abschließend regelt und auf den Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschlags beschränkt, grundsätzlich nicht zulässig.<sup>16</sup> Diese Übungsgelder können allenfalls als freiwillige Leistungen im Sinne des § 16 Absatz 7 FwG und § 6 der Satzung anerkannt werden. Der Zuschuss der Gemeinde an die Kameradschaftskasse kann ggf. ebenfalls unter die freiwilligen Leistungen gefasst werden.

Sonstige besondere Dienste können ihre Rechtsgrundlage nur im Rahmen der genannten Freiwilligkeitsleistung finden.

## **Zu § 7: Inkrafttreten**

Gegen ein rückwirkendes Inkrafttreten der Feuerwehrentschädigungssatzung bestehen Bedenken, da mit der Satzung Entschädigungsansprüche abweichend von dem gesetzlichen Grundsatz des § 16 FwG nicht auf Nachweis, sondern nur noch durch Pauschale abgerechnet werden können. Die Satzung würde damit in bereits abgeschlossene Entschädigungstatbestände eingreifen. Soweit den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bereits Ansprüche entstanden sind, können sie durch die Satzung nicht mehr beschränkt werden. Erweitert dagegen die Feuerwehr-Entschädigungssatzung bereits entstandene Ansprüche, wird man die rechtlichen Bedenken zurückstellen können. Es kommt insofern auf die jeweilige Situation an, ob die Pauschalierung die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr besser oder schlechter stellt.

---

<sup>13</sup> Landtagsdrucksache 15/7613.

<sup>14</sup> Landtagsdrucksache 15/7613.

<sup>15</sup> Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 16, R. 15.

<sup>16</sup> Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 16, R. 15.

## Steuerrechtliche Behandlung von Auslagenersatz und Verdienstausfallentschädigung

Einkommensteuerrechtliche Behandlung der Entschädigungen nach der Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Die einkommensteuerrechtliche Behandlung der Leistungen an Angehörige der Gemeindefeuerwehr nach der Feuerwehr-Entschädigungssatzung war im Zusammenhang mit dem Satzungsmuster 1991 mit der baden-württembergischen Finanzverwaltung grundsätzlich geklärt worden. Auf die Erläuterungen zum Satzungsmuster 1991 in BWGZ 7/1991 Seite 192 ff. wird verwiesen. Die Finanzverwaltung Baden-Württemberg hatte dieses Satzungsmuster in der alten Lohnsteuerkartei BW (17. Erg.Lfg. 05/1992, § 3 Fach 3 Karte 21) im Wortlaut wiedergegeben und die steuerliche Behandlung eingehend dargestellt. Vgl. ferner die Gt-Infos 464/96 vom 10. Juli 1996, 792/96 vom 16. Dezember 1996, 487/97 vom 20. August 1997, 569/97 vom 5. September 1997, 1142/02 vom 5. Dezember 2002, 39/08 vom 21. Januar 2008, 282/13 vom 20. April 2013, 121/14 vom 5. Februar 2014.

### Gesetzliche Grundlagen

Die zentrale Regelung zur **Steuerfreiheit von Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nummer 12 Satz 2 EStG)** lautet unverändert wie folgt: „*[Steuerfrei sind ....]. Das Gleiche gilt für andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstausfall oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen;(...)*“

Unverändert steuerfrei sind nach **§ 3 Nummer 13 EStG** Leistungen (Geld und Sachbezüge), die als **Reisekostenvergütungen** aus einer öffentlichen Kasse gewährt werden. Dabei ist die Steuerfreiheit von als Reisekostenvergütungen gezahlten Vergütungen für Verpflegung auf die nach § 9 Absatz 4a EStG maßgebenden Beträge begrenzt.

Der so genannte **Übungsleiterfreibetrag in § 3 Nummer 26 EStG** wurde zuletzt mit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz vom 21. März 2013 (BGBl. I 2013 Seite 556) zum 1. Januar 2013 auf 2.400 Euro im Jahr angehoben. Steuerfrei sind nach dieser Bestimmung u.a. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist bis zur Höhe von insgesamt 2.400 Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die genannten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c EStG nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I Seite 2332) war zum 1. Januar 2007 in **§ 3 Nummer 26a EStG ein allgemeiner Freibetrag für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten** im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro [nach dem Ehrenamtsstärkungsgesetz seit 1. Januar 2013: 720 Euro] im Jahr eingeführt worden (so genannter **Ehrenamtsfreibetrag**). Der Ehrenamtsfreibetrag nach § 3

Nummer 26a EStG kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn für die Einnahmen aus derselben Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. Für eine Tätigkeit, die neben einer nach § 3 Nummer 12 oder 26 EStG begünstigten Tätigkeit bei derselben Körperschaft (hier: bei der Gemeinde) ausgeübt wird, kann die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26a EStG nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Tätigkeiten voneinander trennbar/abgrenzbar sind und gesondert vergütet werden (vgl. Ziffer 5 des BMF-Schreibens vom 21. November 2014, BStBl. I Seite 1581). Überschreiten die Einnahmen für die bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag nach § 3 Nummer 26a EStG, gilt auch hier wie beim Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nummer 26 EStG, dass die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c EStG insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden dürfen, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Bei Anwendung des Satzungsmusters kommt die Berücksichtigung des Ehrenamtsfreibetrags nach § 3 Nummer 26a EStG nicht in Betracht.

Denn auf die Vergütungen für die jeweiligen Feuerwehrdienste ist der steuerfreie Höchstbetrag von monatlich 200 Euro nach § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG i. V. m. R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR ganz (Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall nach einheitlichen Durchschnittssätzen) oder teilweise (Ersatz der notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe) anwendbar. Für die als zusätzliche Entschädigung für die Tätigkeit in der Aus- und Fortbildung gewährten Vergütungen ist der Übungsleiterfreibetrag anzuwenden.

Folglich sind die jeweiligen Vergütungen entweder nach § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG i. V. m. R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR und/oder § 3 Nummer 26 EStG begünstigt. Die Berücksichtigung des Ehrenamtsfreibetrags ist daher nach § 3 Nummer 26a Satz 2 EStG ausgeschlossen (vgl. BFH-Urteil vom 31. Januar 2017, BFH/NV 2017 Seite 680 zur Besteuerung der Entschädigungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter).

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 45 Satz 2 EStG (Vorteile aus der privaten Nutzung betrieblicher DV- und Telekommunikationsgeräte wie Tablets oder Smartphones, die zur privaten Nutzung überlassen werden), dürfte für Angehörige der Gemeindefeuerwehr kaum von praktischer Bedeutung sein.

### **Lohnsteuer-Richtlinien 2015**

Die Lohnsteuer-Richtlinien enthalten im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Lohnsteuerrechts durch die Finanzbehörden Erläuterungen der Rechtslage und Weisungen zur Auslegung des Einkommensteuergesetzes und seiner Durchführungsverordnungen sowie Weisungen zur Vermeidung unbilliger Härten und zur Verwaltungsvereinfachung. Aktuell gelten die Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) 2015 (vgl. Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2015 vom 22. Oktober 2014, BStBl. I 2014 Seite 1344).

Besonders bedeutsam für die Entschädigungen nach der Feuerwehr-Entschädigungssatzung sind die Richtlinien R 3.12 LStR für die **Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nummer 12 Satz 2 EStG)**:

Öffentliche Dienste leisten grundsätzlich alle Personen, die im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen und hoheitliche (einschl. schlichter

Hoheitsverwaltung) Aufgaben ausüben, die nicht der Daseinsvorsorge zuzurechnen sind (R 3.12 Absatz 1 LStR).

Voraussetzung für die Anerkennung als steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG ist nach R 3.12 Absatz 2 LStR, dass die gezahlten Beträge dazu bestimmt sind, Aufwendungen abzugelten, die steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar wären. Eine steuerfreie Aufwandsentschädigung liegt deshalb insoweit nicht vor, als die Entschädigung für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust oder zur Abgeltung eines Haftungsrisikos gezahlt wird oder dem Empfänger ein abziehbarer Aufwand nicht oder offenbar nicht in Höhe der gewährten Entschädigung erwächst. Das Finanzamt hat das Recht und die Pflicht zu prüfen, ob die als Aufwandsentschädigung gezahlten Beträge tatsächlich zur Bestreitung eines abziehbaren Aufwands erforderlich sind. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Steuerpflichtige alle seine dienstlichen Aufwendungen bis ins Kleinste nachweist. Entscheidend ist auch nicht, welche Aufwendungen einem einzelnen Steuerpflichtigen in einem einzelnen Jahr tatsächlich erwachsen sind, sondern ob Personen in gleicher dienstlicher Stellung im Durchschnitt der Jahre abziehbare Aufwendungen etwa in Höhe der Aufwandsentschädigung erwachsen. Eine Nachprüfung ist nur geboten, wenn dazu ein Anlass von einigem Gewicht besteht. Werden im kommunalen Bereich ehrenamtlich tätigen Personen Bezüge unter der Bezeichnung Aufwandsentschädigung gezahlt, so sind sie nicht nach § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG steuerfrei, soweit sie auch den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung sowie den entgangenen Arbeitsverdienst und das Haftungsrisiko abgelden oder den abziehbaren Aufwand offensichtlich übersteigen.

Zur Erleichterung der Feststellung, inwieweit es sich in den Fällen des § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG um eine steuerfreie Aufwandsentschädigung handelt, bestimmt R 3.12 Absatz 3 LStR in den Sätzen 3 ff.: Sind die Anspruchsberechtigten und der Betrag oder auch ein Höchstbetrag nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt, so kann bei hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Personen in der Regel ohne weiteren Nachweis ein steuerlich anzuerkennender Aufwand von 200 Euro monatlich angenommen werden. Ist die Aufwandsentschädigung niedriger als 200 Euro monatlich, so bleibt nur der tatsächlich geleistete Betrag steuerfrei. Bei Personen, die für mehrere Körperschaften des öffentlichen Rechts tätig sind, sind die steuerfreien monatlichen Mindest- und Höchstbeträge auf die Entschädigung zu beziehen, die von der einzelnen öffentlich-rechtlichen Körperschaft an diese Personen gezahlt wird. Aufwandsentschädigungen für mehrere Tätigkeiten bei einer Körperschaft sind für die Anwendung der Mindest- und Höchstbeträge zusammenzurechnen. Bei einer gelegentlichen ehrenamtlichen Tätigkeit sind die steuerfreien monatlichen Mindest- und Höchstbeträge nicht auf einen weniger als einen Monat dauernden Zeitraum der ehrenamtlichen Tätigkeit umzurechnen. Soweit der steuerfreie Monatsbetrag von 200 Euro nicht ausgeschöpft wird, ist eine Übertragung in andere Monate dieser Tätigkeiten im selben Kalenderjahr möglich. Maßgebend für die Ermittlung der Anzahl der in Betracht kommenden Monate ist die Dauer der ehrenamtlichen Funktion bzw. Ausübung im Kalenderjahr.

## **Anwendung auf die Leistungen nach der Feuerwehr-Entschädigungssatzung**

### **1. Übernahme des Satzungsmusters**

Übernimmt eine Gemeinde das vorstehende Satzungsmuster, sind die danach gezahlten Entschädigungen steuerlich wie folgt zu behandeln:



a) Die als Entschädigung für Einsätze nach § 16 Absatz 1 FwG i. V. mit § 1 Absatz 1 bis 4 des Satzungsmusters gewährten Zahlungen sind Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG i. V. m. R 3.12 Absatz 3 Satz 3 LStR.

b) Die als Entschädigung für Einsätze nach § 16 Absatz 4 FwG i. V. mit § 1 Absatz 5 des Satzungsmusters gewährten Zahlungen

- für Verdienstaussfall gehören in vollem Umfang, d. h. ohne Berücksichtigung des R 3.12 Absatz 3 Satz 3 LStR, zu den einkommensteuerpflichtigen Entschädigungen nach § 24 Nummer 1 Buchstabe a) EStG.
- der notwendigen Auslagen sind Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG i. V. m. R 3.12 Absatz 3 Satz 3 LStR.

c) Die Entschädigungen für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen nach § 16 Absatz 1 FwG i. V. m. § 2 Absatz 1 des Satzungsmusters gewährten Zahlungen

- für Auslagen sind Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG i. V. m. R 3.12 Absatz 3 Satz 3 LStR
- für Verdienstaussfall gehören in vollem Umfang zu den einkommensteuerpflichtigen Entschädigungen nach § 24 Nummer 1 Buchstabe a) EStG.

Die von den Gemeinden aufgrund § 16 Absatz 3 FwG i. V. m. § 2 Absatz 3 des Satzungsmusters und des Landesreisekostengesetzes gezahlten Reisekostenvergütungen werden aus einer öffentlichen Kasse (Gemeindekasse) gezahlt und sind damit nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei. Ob die von Dritten gezahlten Reisekostenvergütungen steuerfrei sind, kann nur im Rahmen der Einkommensteuererklärung vom Finanzamt geprüft werden; die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben entsprechende Zahlungen in der Einkommensteuererklärung bei den entsprechenden Einkünften anzugeben.

d) Die als Entschädigungen für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen nach § 16 Absatz 4 FwG i. V. m. § 2 Absatz 4 des Satzungsmusters gewährten Zahlungen

- für Verdienstaussfall gehören in vollem Umfang zu den einkommensteuerpflichtigen Entschädigungen nach § 24 Nummer 1 Buchstabe a) EStG.
- der notwendigen Auslagen sind Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG i. V. m. R 3.12 Absatz 3 Satz 3 LStR.

e) Die den Funktionsträgern als zusätzliche Entschädigung nach § 16 Absatz 2 FwG i. V. m. § 3 Absatz 2 des Satzungsmusters gewährten Zahlungen sind Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG i. V. m. R 3.12 Absatz 3 Satz 3 LStR.

Die den steuerfreien Höchstbetrag übersteigenden Beträge der Entschädigung gehören zu den sonstigen Einkünften aus Leistungen nach § 22 Nummer 3 EStG.

f) Die den in der Aus- und Fortbildung tätigen Funktionsträgern als zusätzliche Entschädigung nach § 16 Absatz 2 FwG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Satzungsmusters gewährten Zahlungen sind Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG i. V. m. R 3.12 Absatz 3 Satz 3 LStR. Ferner ist der so genannte Übungsleiterfreibetrag von 2.400 Euro nach § 3 Nummer 26 EStG zu berücksichtigen.

R 3.26 Absatz 6 Satz 1 LStR nennt die nebenberuflichen Ausbildungstätigkeiten bei der Feuerwehr ausdrücklich als einen durch die Förderung begünstigten Zweck. Demgegenüber

ist die nichtausbildende Tätigkeit als Gerätewart bei der Feuerwehr nicht nach § 3 Nummer 26 EStG begünstigt; die Entschädigung an den Gerätewart fällt unter § 3 Absatz 2 des Satzungsmusters (siehe vorstehend Buchst. e).

Die den steuerfreien Höchstbetrag übersteigenden Beträge der Entschädigung gehören zu den sonstigen Einkünften aus Leistungen nach § 22 Nummer 3 EStG.

Das Tatbestandsmerkmal der nebenberuflichen Tätigkeit setzt voraus, dass Haupt- und Nebentätigkeit nicht gleichartig sind, der Angehörige der Gemeindefeuerwehr also mit der Nebentätigkeit nicht eine ihm aus dem Dienstverhältnis zur Gemeinde - faktisch oder rechtlich - obliegende Nebenpflicht erfüllt oder auch in der zusätzlichen Tätigkeit der Weisung und Kontrolle des Dienstherrn unterliegt. Hauptamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die in dieser Funktion auch Ausbilder sind, können Einnahmen aus einer Tätigkeit als nebenberuflicher Ausbilder in derselben Feuerwehr nicht nach § 3 Nummer 26 EStG steuerfrei belassen werden.

g) Der Höchstbetrag nach § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG i. V. m. R 3.12 Absatz 3 Satz 3 LStR und der so genannte Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nummer 26 EStG können bei Vorliegen der Voraussetzungen nebeneinander in Anspruch genommen werden. Erhält ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr die vorstehenden Entschädigungen nebeneinander, sind R 3.12 Absatz 3 Sätze 6 ff. LStR (siehe vorstehend) sowie R 3.26 Absatz 7 LStR zu beachten. Die letztgenannte Bestimmung lautet wie folgt: Erzielt der Steuerpflichtige Einnahmen, die teils für eine Tätigkeit, die unter § 3 Nummer 26 EStG fällt, und teils für eine andere Tätigkeit gezahlt werden, ist lediglich für den entsprechenden Anteil nach § 3 Nummer 26 EStG der Freibetrag zu gewähren. Die Steuerfreiheit von Bezügen nach anderen Vorschriften, z. B. nach § 3 Nummer 12, 13, 16 EStG, bleibt unberührt; wenn auf bestimmte Bezüge sowohl § 3 Nummer 26 EStG als auch andere Steuerbefreiungsvorschriften anwendbar sind, sind die Vorschriften in der Reihenfolge anzuwenden, die für den Steuerpflichtigen am günstigsten ist. Entsprechendes gilt auch für das Verhältnis des § 3 Nummer 26a EStG zu den anderen Steuerbefreiungsvorschriften nach § 3 Nummer 13, 16 EStG.

Zusammenfassung:

- Die Summe der vorstehend als Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG i. V. m. R 3.12 Absatz 3 LStR beurteilten Zahlungen sind bis zu einem Betrag von höchstens 200 Euro monatlich steuerfrei.

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten der Tätigkeit im selben Kalenderjahr ist zulässig, so dass sich ein Betrag von 2.400 Euro im Jahr ergibt, bis zu dem die Aufwandsentschädigungen steuerfrei sind. Die den steuerfreien Höchstbetrag übersteigenden Beträge der Entschädigung gehören als Verdienstausschlag zu den einkommensteuerpflichtigen Entschädigungen nach § 24 Nummer 1 Buchstabe a) EStG.

- Die Summe der vorstehend als einkommensteuerpflichtige Entschädigungen nach § 24 Nummer 1 Buchstabe a) EStG zu erfassenden Zahlungen sind bei der jeweiligen Einkunftsart zu erfassen, für die Verdienstausschlag gezahlt wird. Die Zahlungen sind bei Arbeitnehmern den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 19 EStG), bei Gewerbetreibenden den Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 15 EStG) und bei Selbstständigen den Einkünften aus

selbständiger Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 EStG) hinzuzurechnen. Aufgrund der Tatsache, dass ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr keine Arbeitnehmer der Gemeinden sind, darf die Gemeinde von den Zahlungen keine Lohnsteuer einbehalten. Die Zahlungen sind von den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr in der Einkommensteuererklärung bei den entsprechenden Einkünften anzugeben.

- Die Summe der als sonstige Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nummer 3 EStG zu erfassenden Zahlungen ist einkommensteuerpflichtig, wenn sie - gegebenenfalls zusammen mit weiteren Einkünften im Sinne dieser Vorschrift - die Freigrenze von 255 Euro im Kalenderjahr (§ 22 Nummer 3 Satz 2 EStG) übersteigen.

## **2. Bei Abweichung vom Satzungsmuster**

Soweit die Gemeinden abweichend vom vorstehenden Satzungsmuster verfahren, gilt Folgendes:

a) Bei dem auf Nachweis ersetzten Verdienstausschlag handelt es sich um Entschädigungen im Sinne des § 24 Nummer 1 Buchstabe a) EStG, die im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu erfassen sind.

b) Werden die an ehrenamtliche Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr in Form von einheitlichen Durchschnittssätzen gezahlten Entschädigungen nach § 16 Absatz 1 FwG nicht als Aufwandsentschädigungen bezeichnet und scheidet deshalb die Anwendung der Richtlinie R 3.12 Absatz 3 Sätze 3 ff. LStR aus, so müssen die Entschädigungen grundsätzlich individuell in steuerpflichtigen Ersatz für Verdienstausschlag und steuerfreien Auslagenersatz (§ 3 Nummer 50 EStG) aufgeteilt werden. Dabei kann der steuerfreie Teil vom zuständigen Finanzamt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse gemeindebezogen ermittelt werden.

c) Wird den Funktionsträgern nach § 16 Absatz 2 FwG eine zusätzliche Entschädigung gewährt, handelt es sich um sonstige Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nummer 3 EStG. Ob auf diese Entschädigung R 3.12 Absatz 3 Sätze 3 ff. LStR anzuwenden ist, hängt davon ab, ob die Entschädigung in der Gemeindefeuerwehrsatzung als Aufwandsentschädigung ausgewiesen ist. Wenn dies nicht der Fall ist, muss - wie bei § 16 Absatz 1 FwG - eine individuelle Aufteilung vorgenommen werden.

d) Sofern einzelne Angehörige der Gemeindefeuerwehr auch ausbildend tätig sind und die nach § 16 Absatz 2 FwG geleistete zusätzliche Entschädigung auch diese Tätigkeit abgibt, kommt - ggf. zusätzlich zur Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 12 EStG i. V. m. R 3.12 Absatz 3 Sätze 3 ff. LStR - die Anwendung des § 3 Nummer 26 EStG in Betracht. Die einheitlich gezahlte Entschädigung ist nach dem Verhältnis der Ausbildungs-/Unterrichtstätigkeit zu den übrigen Aufgaben des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr einzelfallbezogen aufzuteilen.

## **3. Abzug höherer tatsächlich entstandener Aufwendungen bei der Einkommensteuer**

Durch die vorstehenden Regelungen und Hinweise ist es nicht ausgeschlossen, dass der einzelne Angehörige der Gemeindefeuerwehr, wenn der steuerfreie Anteil seiner

Aufwandsentschädigung zur Abdeckung der ihm entstandenen Kosten nicht ausreicht, die ihm tatsächlich entstandenen Aufwendungen steuerlich geltend machen kann und diese z. B. im Rahmen seiner Veranlagung zur Einkommensteuer nach Kürzung um den bereits steuerfrei ersetzten Anteil steuermindernd berücksichtigt werden (R 3.12 Absatz 4 LStR).

#### **4. Anwendung der Mitteilungsverordnung**

Entschädigungszahlungen an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach der Feuerwehr-Entschädigungssatzung unterliegen, soweit die Entschädigung beim Zahlungsempfänger nicht dessen land- und forstwirtschaftliche, gewerbliche oder freiberufliche Haupttätigkeit betrifft, der Mitteilungspflicht nach § 2 Absatz 1 der Mitteilungsverordnung (MV). Betragen die an denselben Empfänger geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr weniger als 1.500 Euro, besteht grundsätzlich keine Mitteilungspflicht (§ 7 Absatz 2 MV). Für die Empfänger so genannter wiederkehrender Bezüge gilt die Ausnahme nach § 7 Absatz 2 MV nicht. Es brauchen allerdings nach § 7 Absatz 3 MV nur die erste Zahlung, die Zahlungsweise und die voraussichtliche Dauer der Zahlungen dem Finanzamt mitgeteilt zu werden.

In Baden-Württemberg wurde hier seit Erlass der Mitteilungsverordnung 1993 im Benehmen mit der Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr seien auf unbestimmte Zeit als ehrenamtlich Tätige bestellt; damit seien sie Empfänger so genannter wiederkehrender Bezüge und unterfielen der Mitteilungspflicht nach § 7 Absatz 3 MV. Es gelte hier bezüglich der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nichts anderes als für die ehrenamtlichen Mitglieder in den kommunalen Gremien (Gemeinderäte, Ortschaftsräte usw.). Auf die diesbezüglichen Erläuterungen in BWGZ 11-12/2014 Seite 496 ff. kann insoweit verwiesen werden.

Allerdings gelangte das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg inzwischen zur Auffassung, die Entschädigungszahlungen an ehrenamtlich Tätige bei Kommunen stellten keine wiederkehrenden Bezüge im Sinne von § 7 Absatz 3 MV dar, weil Höhe und Zahlungszeitpunkte der Entschädigungszahlungen nicht gleichbleibend seien und grundsätzlich auch nicht im Voraus feststünden. Anzuwenden sei deshalb allenfalls die Freistellung nach § 7 Absatz 2 MV. Vgl. das Antwortschreiben des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 6. April 2017, zum Download eingestellt im Mitgliederbereich (<https://www.gemeindetag-bw.de/mitgliederbereich/materialien/mitteilungsverordnung-%E2%80%93-mitteilungspflichten-der-kommunen>). Der Gemeindetag hat das Ministerium um nochmalige Überprüfung seiner Auffassung gebeten. Über die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene wurde eine Initiative eingeleitet, die Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich Tätige bei den Kommunen komplett von den Mitteilungspflichten nach der Mitteilungsverordnung auszunehmen. Ein Ergebnis dazu liegt noch nicht vor.